



GDK
CDS
CDS

Schweizerische Gesundheitsdirektorenkonferenz
Conférence des directeurs cantonaux de la santé
Conferenza dei direttori cantonali della sanità

Verfassungsartikel *"Für Qualität und Wirtschaftlichkeit in der Krankenversicherung"*

Klares Nein der GDK

Gründe

Regierungsrat Pierre-Yves Maillard
Präsident der GDK
Vorstandsmitglied der SODK
Gesundheitsdirektor des Kantons Waadt

Medienkonferenz, 17. März 2008

1



GDK
CDS
CDS

Schweizerische Gesundheitsdirektorenkonferenz
Conférence des directeurs cantonaux de la santé
Conferenza dei direttori cantonali della sanità

Haltung der Kantone

Ablehnung des Verfassungsartikels

bislang beschlossen von

- Plenarversammlung GDK
- Vorstand FDK
- Vorstand SODK

Kantonsregierungen und KdK: Entscheide werden bzw. sind beantragt

2



Haltung der GDK

Der Verfassungsartikel ist

entweder

- **redundant** (Teil des heutigen oder soeben revidierten KVG)

oder

- **nicht im Interesse der Patienten, undemokratisch und interessengetrieben**



Kernelemente des Verfassungsartikels

Redundant, da bereits im KVG:

- Wettbewerbsprinzip
- Qualitäts- und Preiswettbewerb, Transparenz
- Freie Spitalwahl
- Prämienverbilligung



Kernelemente des Verfassungsartikels

nicht im Interesse der Patienten, undemokratisch und interessengetrieben

- Geschwächte Stellung der **Versicherten und der Patienten**
- **Krankenkassen** könnten das Angebot bestimmen
- **Rolle der Kantone** wird faktisch auf jene des Zahlers reduziert
- **Monistische Finanzierung**: Jährlich 8 Mrd. CHF öffentliche Gelder gehen unbesehen an die Kassen
- Beabsichtigte Beschränkung der Kostenübernahme auf jene Leistungserbringer, welche von den Kassen unter Vertrag genommen wurden (sog. "**Vertragsfreiheit**")
- Die Krankenversicherung "kann" **Leistungen für Pflege und Unfall** vorsehen.
- "**Förderung der Eigenverantwortung**", d.h. höhere Kostenbeteiligung der Patienten



Haltung der GDK

Für die GDK nicht annehmbar:

- **Monistische Finanzierung**
- **Vertragsfreiheit, insbesondere im stationären Bereich**
- **Allfälliger Ausschluss von Leistungen für Pflege und Unfall**

Gründe:

- Widerspruch zum Grundsatz fiskalischer Äquivalenz
- Widerspruch zu kantonaler Aufgabe zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit
- Erschwerter Zugang zu Leistungen für Patienten
- Subsidiäre Gewährleistung durch Öffentlichkeit wäre nötig (EL, Sozialhilfe)



Wirkungen des Verfassungsartikels

Monistische Finanzierung plus "Vertragsfreiheit" bedeuteten:

- Unbesehene Übertragung öffentlicher Mittel im Umfang von rund 8 Mrd. CHF pro Jahr an die Versicherer
 - Keine diesbezügliche Aufgabenübertragung an Kassen
 - Öffentliche Mittel werden ohne demokratische Kontrolle verwendet
 - Sie fließen neu auch lukrativen Bereichen zu
 - Versorgungslücken müssten von der Öffentlichkeit aufgefangen werden
 - Kein fairer Wettbewerb zu erwarten (Risikoselektion, Marktmacht und hohe Konzentration der Kassen)
 - Verfassungsartikel blendet Rolle der Kantone aus
- interessengetrieben / undemokratisch
 - nicht im Patienteninteresse
 - nicht im Patienteninteresse / potenziell teuer
 - interessengetrieben
 - potenziell teuer
 - interessengetrieben
 - nicht im Patienteninteresse / falsch konzipiert



Schlussfolgerung

Der Verfassungsartikel ist

- nicht im Interesse der Patienten
- interessengetrieben
- potenziell teuer
- nicht demokratisch
- unnötig